



Clean Energy Package: Strommarktdesign und Erneuerbare Energien

Kick-Off-Trilog zum Marktdesign / Annahme Erneuerbaren-RL im AStV

Nach den politischen Einigungen im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zum ersten Teil des „Clean Energy Package“ in den vergangenen Wochen, beginnen nun die Verhandlungen zum zweiten Teil des Pakets. Zudem wurde die Einigung zur Erneuerbaren-RL im Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) bestätigt. Allerdings hatte es im Vorfeld und somit zwischen Trilog und AStV noch wichtige Änderungen am Text gegeben.

Erneuerbare Energien Richtlinie:

Am 14.06.2018 war eine politische Einigung zur Erneuerbare-Energien-RL [COM(2016) 767] im Rahmen des informellen Trilogs erzielt worden (siehe dazu den Artikel im Wochenbericht Nr. 22-2018 vom 18.06.2018). Am 27.06.2018 wurde dieser Kompromiss nun vom AStV 1 bestätigt. Damit ist die Zustimmung des Rates zur informellen Einigung erfolgt.

Insgesamt sieht die Überarbeitung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie ein europäisches Ziel für 2030 von 32% vor. Zudem wurden sektorale Ziele für den Verkehrssektor (14%) sowie für den Bereich Wärme und Kälte festgelegt (+1,3% p.a.).

Allerdings gab es noch Änderungen am Text zwischen der politischen Einigung im Trilog und dem AStV-Text. Dies bezieht sich vor allem auf den Bereich des Eigenverbrauchs von erneuerbaren Energien (Artikel 21). Dabei geht es vor allem um die verpflichtende Befreiung von Abgaben auf den Eigenverbrauch.

Der ursprüngliche Kompromiss hatte eine Größenklasse von 25 kW vorgesehen, unterhalb deren keine Belastung mit Abgaben zulässig sei (so auch im Artikel im Wochenbericht Nr. 22-2018 vom 18.06.2018 genannt). Der nun vom AStV angenommene Text sieht vor, dass eine Belastung ab einer Größe von 30 kW durch die Mitgliedstaaten möglich ist.

Zudem erfolgte mit Blick auf den gleichen Artikel eine Klarstellung hinsichtlich der

zeitlichen Ausnahmen von diesem Verbot der Belastung von erneuerbarem Eigenverbrauch mit Abgaben. Nach der Trilogieinigung war es unklar, ob sich die zeitliche Begrenzung von 2026 auf alle Ausnahmen vom Verbot der Erhebung von Abgaben auf den erneuerbaren Eigenverbrauch bezog oder nur eine bestimmte Ausnahme.

Im finalen AStV-Text ist die oben genannte 30 kW Ausnahme nun nicht zeitlich gebunden. Sollte der Anteil des Eigenverbrauchs 8% der gesamten installierten Kapazität in einem Mitgliedstaat überschreiten, dürfen die Mitgliedstaaten zudem ab Dezember 2026 entsprechende Abgaben erheben. Dies bedarf jedoch vorher einer Kosten-Nutzen-Analyse durch die nationale Regulierungsbehörde (in Deutschland die Bundesnetzagentur BNetzA).

Der nächste Schritt im Legislativprozess ist die Annahme durch das Parlament sowie die finale Bestätigung durch den Rat. Die Annahme durch das Plenum des Europäischen Parlaments ist dabei für die Plenarsitzung im Oktober vorgesehen.

Energieeffizienz-RL und Governance-VO:

Am 29.06.2018 wurden im AStV die Effizienz-RL [COM (2016) 761] sowie die Governance-VO [COM(2016) 759] vom 19.06. bzw. 20.06.2018 (siehe dazu die Artikel im Wochenbericht 23-2018 vom 25.06.2018) bestätigt.

Beginn Verhandlungen Strommarktdesign:

Neben dem Abschluss des ersten Teils des „Clean Energy Packages“ haben auch die Verhandlungen zum zweiten Teil des Pakets begonnen. Dieser Teil bezieht sich auf das europäische Strommarktdesign.

Dazu fand am 27.06.2018 der erste informelle Trilog statt. Dieser bezog sich auf die Strom-VO (COM(2016) 861) und die Strom-RL (COM(2016) 864). Dieser Trilog hatte jedoch vor allem Kick-Off-Charakter. Insgesamt ist eine Einigung unter der österreichischen Ratspräsidentschaft und somit bis Ende Dezember 2018 geplant.

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Weiterführende Informationen:

Presseerklärung des Rates (EN):

<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2018/06/27/renewable-energy-council-confirms-deal-reached-with-the-european-parliament/>

